



7/SN-260/ME

MD-1087-2/93

Wien, 5. Mai 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wohnungsgemein-  
nützigkeitsgesetz geändert  
wird;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bundesgesetzentwurf	
Zl. 26	-GE/19 P3
Datum: 7. Mai 1993	
Verteilt: 11. Mai 1993	

*St. Leopold*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Peischl*  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82126

MD-1087-2/93

Wien, 5. Mai 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wohnungsgemein-  
nützigkeitsgesetz geändert  
wird;  
Begutachtung  
Stellungnahme

zu GZ 50.080/3-X/B/8/93

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 31. März 1993 beeckt sich das Amt  
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme bekanntzugeben:

In grundsätzlicher Hinsicht ist auszuführen, daß eine Adap-  
tierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Hinblick  
auf den vorliegenden Entwurf des Bundeswohnrechtsgesetzes  
notwendig ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2):

Durch eine Übergangsbestimmung sollte sichergestellt werden,  
daß diese Regelung nur für neu anzuerkennende Bauvereini-

- 2 -

gungen gilt. Für den Fall, daß eine derartige Übergangsbestimmung nicht vorgesehen wird, sollten jedenfalls Bauvereinigungen, die in der Rechtsform einer Genossenschaft geführt werden, von der betreffenden Regelung ausgenommen sein.

Zu Z 16 (§ 14 Abs. 8):

Nach Abzug der Beträge zur Deckung der Herstellungskosten sollten lediglich 50 % des verbleibenden Betrages zur Dekkung der Betriebskosten (Z 2) und Verwaltungskosten (Z 3) herangezogen werden. Die restlichen 50 % sollten zur Stärkung der Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge sofort den nicht verbrauchten Beiträgen (Z 4) zugeführt werden.

Zu Z 25 (§ 15 a):

Im neugeschaffenen § 15 a ist in jedem Fall ein Zustimmungsrecht des fördernden Landes vorzusehen.

Zu Z 34:

Anstelle des § 28 Abs. 6 wäre richtig § 28 Abs. 8 zu zitieren.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor